

Entscheidung Nr. 37/2026/2027 3. Liga

Spiel: SC Fortuna Köln – TSV Alemannia Aachen

Datum: 15.08.2026

27.10.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 27.10.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
2. Der SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen zum Spiel, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsfolge wird auf die Ausführungen des Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der SC Fortuna Köln hat im Nachhinein beantragt, von der verhängten Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro im Spiel gegen Alemannia Aachen 40 Prozent der Geldstrafe (2.400,- Euro) für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen einzusetzen. In der Annahme, dass der Verein die 2.400,- Euro zweckentsprechend einsetzt, wird dem Antrag stattgegeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH

13.10.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SC Fortuna Köln und dem TSV Alemannia Aachen am 15.08.2026 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH.

Ergänzende Begründung:

Etwa eine halbe Stunde nach Spielschluss hängten einige berechnigte Aachener Fans vom Innenraum aus Zaunfahnen ab. Durch ein geöffnetes Tor liefen daraufhin insgesamt ungefähr 50 Aachener Fans auf der Laufbahn in Richtung eines Kölner Stehplatzbereichs. Durch ein Fluchttor gelangten auch ungefähr 30 Kölner Fans in den Innenraum auf die Laufbahn. Vor diesem Fluchttor kam es zwischen den Aachener und Kölner Anhängern sodann zu körperlichen Auseinandersetzungen in Form von mehreren Fußtritten und Faustschlägen. Kurz danach trennte die Polizei die Fangruppen und die Aachener Fans liefen wieder in ihren Block zurück. Insgesamt dauerte der Vorfall ungefähr zwei Minuten.

Das unbefugte Betreten des Innenraums und körperliche Angriffe stellen eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zugunsten der SC Fortuna Köln Spielbetriebs-GmbH, dass diese den Vorfall einräumt und bedauert sowie infolge des Vorfalls zusätzliche Maßnahmen für kommende Heimspiele festgelegt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass eine größere Gruppe von Kölner Anhängern in den Innenraum gelangen konnte und es dort zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kam. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 20.10.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –